

dungsbeihilfen und ähnliche Leistungen, die in Verbindung mit der Berufs- oder Schulausbildung-gezahlt werden, grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Höhe des Unterhalts. Das gilt auch für Stipendien, wenn der Unterhaltsberechtigte das Studium unmittelbar nach Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufnimmt.

- 1.6. Für volljährige Kinder, die in einem kontinuierlichen Entwicklungsweg ein Studium aufnehmen, besteht weiterhin eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern gem. §§ 17 ff. FGB.

Bei einem Grundstipendium von 200,— M soll der Unterhaltsbeitrag die Hälfte des Unterhalts für die 2. Altersstufe nach der Richtsatztabelle betragen. Bei einem höheren Stipendium ist der Unterhaltsbeitrag auf weniger als die Hälfte festzusetzen bzw. es besteht kein Unterhaltsanspruch. Zwischen der wirtschaftlichen Lage des Unterhaltsverpflichteten und des Studenten muß ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Ein Valuta-Stipendium ist wie das vergleichbare Grundstipendium in der DDR zu behandeln.

2. Grundsätze für die Anrechnungsfähigkeit des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten

- 2.1. Für die Bemessung der Höhe des Unterhalts ist vor allem das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten bestimmend. Hierzu zählen:

- Einkommen aus Arbeitsrechtsverhältnissen;
- Bezüge aus Dienstverhältnissen;
- Einkünfte aus Mitgliedschaftsverhältnissen in sozialistischen-Produktionsgenossenschaften;
- Einkünfte aus handwerklicher, gewerblicher, freiberuflicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit;
- dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Leistungen, wie Renten, Ehrenpensionen, Stipendien, Mütterunterstützungen;
- Krankengeld;
- Einkünfte und Erlöse aus wiederkehrender nebenberuflicher Arbeit, aus dem Verkauf tierischer oder pflanzlicher Produkte, aus Vermietungen sowie Trinkgelder und ähnliche Einnahmen.

- 2.2. Um eine einheitliche und überschaubare Verfahrensweise zu erreichen, sind der Unterhaltsberechnung ausgehend von der in Ziffer 2.1. gegebenen allgemeinen Übersicht nach der Richtsatztabelle als anrechnungsfähiges Nettoeinkommen folgende Beträge zugrunde zu legen:

- bei Werkträgern in einem Arbeitsrechtsverhältnis der monatliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Mit dem Nettodurchschnittsverdienst werden der Durchschnittslohn sowie Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst erfaßt.¹

Hinzu kommt der monatliche Durchschnitt der jährlichen oder in kürzeren Abständen erfolgenden wiederkehrenden Zahlungen wie Jahresendprämien, Lehrmeisterprämien und Geldleistungen für mehrjährige Tätigkeit oder Betriebszugehörigkeit sowie der monatliche Durchschnitt des gem. § 121 AGB gezahlten Überbrückungsgeldes;

- bei Mitgliedern von sozialistischen Genossenschaften die monatlichen Nettodurchschnittseinkünfte^{1 2} des letz-

ten Wirtschaftsjahres einschließlich des monatlichen Durchschnitts der Jahresendauszahlung bzw. Gewinnausschüttung sowie anderer wiederkehrender Zahlungen;

- bei Handwerkern, Gewerbetreibenden, Freiberuflichen und sonstigen Selbständigen der monatliche Nettogewinn bzw. das monatliche Nettoeinkommen, ausgehend von dem letzten Kalenderjahr einschließlich staatlicher Förderungsleistungen, die sich für den Unterhaltsverpflichteten einkommenserhöhend auswirken;
- bei mehrmonatiger Krankheit das Krankengeld, falls Unterhalt für die Vergangenheit festzusetzen ist. Bei Festsetzung des Unterhalts für die Zukunft ist bei einer noch nicht absehbaren Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ebenfalls vom Krankengeld auszugehen. Das Krankengeld tritt bei Werkträgern in einem Arbeitsrechtsverhältnis bzw. bei Mitgliedern von sozialistischen Genossenschaften anstelle des Nettodurchschnittsverdienstes bzw. der Nettodurchschnittseinkünfte;
- der monatliche Durchschnittsbetrag der letzten zwölf Monate aus Erlösen, die der Unterhaltsverpflichtete durch seine Leistungen aus der individuellen Viehhaltung bzw. aus sonstiger tierischer oder pflanzlicher Produktion erzielt; sie sollen im allgemeinen zu 50 % angerechnet werden;
- der monatliche Durchschnittsbetrag der letzten zwölf Monate aus wiederkehrender nebenberuflicher Arbeit, aus Vermietungen sowie Trinkgelder und ähnliche Einnahmen.

Leistungen für die freiwillige Zusatzrentenversicherung und die freiwillige zusätzliche Krankentagegeldversicherung sind zugunsten des Unterhaltsverpflichteten vom monatlichen anrechnungsfähigen Nettoeinkommen abzusetzen.

- 2.3. Erhalten die Unterhaltsverpflichteten eine Steuerermäßigung für berufsbedingte Ausgaben, wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen, ist von dem Nettobetrag auszugehen, der bei einem vollen Steuerbetrag an den Unterhaltsverpflichteten ausgezahlt würde.
- 2.4. Bei Unterhaltsverpflichteten, die ihr Arbeitsvermögen bewußt unbegründet nicht voll einsetzen und infolgedessen ein geringeres Einkommen haben, ist der Unterhalt nach dem Einkommen zu bestimmen, das sie erzielen könnten.
- 2.5. Erhalten die Unterhaltsverpflichteten die Mindestrente, wird die Höhe des Unterhalts durch den zur Rente gezahlten Kinderzuschlag bestimmt.
Erhält der Unterhaltsverpflichtete eine Rente, die den Mindestbetrag übersteigt, oder erzielt er neben der Rente ein Arbeits- oder sonstiges regelmäßig wiederkehrendes Einkommen, ist ein zusätzlicher Unterhaltsbetrag nach der Richtsatztabelle von den Einkünften zu bestimmen, die die Höhe der Mindestrente übersteigen.
- 2.6. Sind die unter Ziffer 2.1. angeführten Einkünfte ausnahmsweise zu gering, um den Unterhalt der Kinder zu sichern, hat der Unterhaltsverpflichtete im Interesse der Kinder auch sein weiteres Eigentum sowie dessen Erträge (z. B. Zinsen) einzusetzen. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, ob die Verwertung des Eigentums möglich und zumutbar ist.

3. Berücksichtigung weiterer Aufwands- und Unterhaltsverpflichtungen

- 3.1. Da die wirtschaftliche Lage des Unterhaltsverpflichteten auch dadurch bestimmt ist, für wieviel Familienangehörige er finanziell einzustehen hat, ist die Unterhaltshöhe nach der Gesamtzahl der Berechtigten zu staffeln. Die Unterhaltsansprüche der Kinder, die von dem Unterhalts-

¹ Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. I Nr. 35 S. 373), Abschnitt XIII., §§ 67 ff. sowie der 5. DB vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I Nr. 10 S. 109).

² Hierbei sind die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), §§ 6 ff. und §§ 83 ff. sowie die 1. DB vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23) und die 2. DB vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 113) zu beachten.